

Benutzungsordnung

Katholisches Gemeindehaus

Wäschenbeuren

§ 1 - Objektbeschreibung und Hausrecht

1. Das katholische Gemeindehaus Wäschenbeuren ist eine Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde Wäschenbeuren. Es umfasst

im Erdgeschoss:

- großer Saal mit Bühne
- Vorraum mit Gardarobe
- Küche mit Abstellraum
- behindertengerechte Toilette

Parkplatz

2. Das Hausrecht steht dem leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit Rechberghausen / Wäschenbeuren bzw. seinem Vertreter im Amt und dem von ihm Beauftragten zu. Es umfasst insbesondere:
 - a) die Gestattung der Benutzung des Gemeindefaues,
 - b) den Abschluss von Nutzungs- und Mietverträgen,
 - c) die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung.

§ 2 - Zweckbestimmung

1. Das Gemeindehaus dient der Durchführung von
 - a) Veranstaltungen der Kirchengemeinde
 - b) privaten Veranstaltungen
 - c) Veranstaltungen örtlicher Vereine, Gruppen und ähnlicher Organisationen

§ 3 - Art und Umfang der Benutzung

1. Die in § 2 genannten Personen, Vereine und Gruppen dürfen das Gemeindehaus und seine Einrichtungen nach Vereinbarung für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum und der Umfang der Nutzung sind mit dem Hausherrn rechtzeitig zu vereinbaren.
2. Voraussetzung für die Benutzung des Gemeindehauses ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages.
3. Bei Inanspruchnahme des Gemeindehauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen
 - des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (JÖSchG)
 - der Gaststättenverordnung (GastVO)
 - der Gewerbeordnung (GewO)in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 - Hausordnung

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer des Gemeindhauses folgende allgemeine Grundsätze:
 - a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Die Reinigung hat mindestens besenrein bis spätestens 12.00 Uhr des darauf folgenden Tages zu erfolgen. Am Sonntag ist der Saal bis spätestens 9 Uhr besenrein zu übergeben. Sollte eine Nachreinigung erforderlich sein, so wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Nutzung.
 - c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Hausherrn eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende des Vereins oder der Gruppe bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
 - d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Veranstaltung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn bzw. seines Vertreters von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollständigkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.
 - e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Die Reinigung hat mindestens besenrein zu erfolgen. Festgestellte Schäden oder Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen. Die Abnahme erfolgt gemeinsam .
 - f) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
 - g) In allen gemieteten Räumen ist das Rauchen untersagt. Beim Rauchen außerhalb des Gebäudes ist auf die Nachtruhe der Anwohner zu achten, und eventuelle Verunreinigungen sind zu beseitigen.
 - h) Der Hausherr oder sein Vertreter sind berechtigt
 - einzelnen Personen
 - dem Veranstalterim Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen wird.
2. Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5 - Haftung für Schäden der Benutzer

1. Die Kirchengemeinde überlässt dem Benutzer das Gemeindehaus, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt die nach § 4 Buchstabe d durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Kirchengemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kirchengemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6 - Schadenersatzpflicht der Benutzer

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Gemeindehaus oder an dem Inventar des Gemeindehauses verursacht werden, ist der Veranstalter der Kirchengemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Kirchengemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 7 - Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung des Gemeindehauses wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das für die Unterhaltung des Gebäudes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung verwendet wird. Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Nutzer.
2. Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Abrechnung durch das Pfarrbüro Wäschenbeuren fällig.
3. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der Nutzungsvereinbarung und dem dazugehörigen Preisspiegel. Der Kirchengemeinderat entscheidet jährlich über die Höhe der Nutzungsentgelte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Der Preisspiegel ist Teil der Benutzungsordnung. Proben, Aufbau und kleinere Vorbereitungen sind keine Nutzung im Sinne des § 7.

4. Nicht kommerzielle Veranstaltungen der Katholischen Erwachsenenbildung und der ihr angeschlossenen Organisationen sind grundsätzlich gebührenfrei. Für Kurse mit Teilnehmergebühren wird pro Teilnehmer ein Benutzungsentgelt von 1,00 € pro Kursabend erhoben. Für Kurse mit Küchennutzung ist eine dem Nutzungsumfang der Küche entsprechende Gebühr zu zahlen. Sie ist im Einzelfall einvernehmlich mit dem Pfarrer festzulegen. Sie hat sich an den allgemein geltenden Gebühren für die Küchenbenutzung zu orientieren.
5. Bei öffentlichen Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen oder deren Erlös in vollem Umfange einem gemeinnützigen Zweck zufließt, kann von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes abgesehen werden. Über die Entgeltbefreiung entscheidet der Kirchengemeinderat.

§ 8 - Benutzungserlaubnis

1. Wer an der Benutzung des Gemeindhauses interessiert ist, hat dies mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin beim Pfarrbüro Wäschenbeuren zu beantragen.
2. Der Pfarrer entscheidet über die Anträge.

§ 9 - Nutzungsvertrag

Mit jedem Nutzer ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zu schließen. Der entsprechende Mustervertrag ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Preisspiegel für Vereine und Privatpersonen

- | | | |
|--|-----------------|-------------------|
| 1. Raumnutzung für Saal mit Bühne | 150,00 € | pro Tag |
| 2. Küchennutzung | 25,00 € | pro Tag |
| 3. Reinigungskosten | 15,00 € | pro Stunde |

falls eine Nachreinigung durch die Kirchengemeinde erforderlich ist.

Die Reinigung umfasst:

- alle genutzten Räume einschließlich der Toiletten
- den Flur
- den Außenbereich, sofern er durch die Benutzung verschmutzt wurde

4. Aufschlag für Nutzer außerhalb der Seelsorgeeinheit

Bei Nutzern, die nicht in der Seelsorgeeinheit Rechberghausen / Wäschenbeuren beheimatet sind, wird auf alle Entgelte, mit Ausnahme der Reinigungskosten, ein Aufschlag von 50 % erhoben.

5. Rabatt für Haupt- und Ehrenamtliche

Bei Nutzern, die in der Seelsorgeeinheit Rechberghausen / Wäschenbeuren hauptamtlich oder aktiv ehrenamtlich tätig sind, wird auf alle Entgelte, mit Ausnahme der Reinigungskosten, ein Rabatt von 50 % gewährt.